

1 Erstverordnung / Folgeverordnung

zwingende Angabe von Erst- oder Folgeverordnung (nicht bei 2)

Folgeverordnung: jede Verordnung nach einer Erstverordnung bei derselben Erkrankung (derselbe Regelfall)

2 Verordnung außerhalb des Regelfalls

Alternativ zur Erst- oder Folgeverordnung anzukreuzen, wenn sich mit der vorgegebenen Gesamtverordnungsmenge gemäß Heilmittel-Katalog die Behandlung nicht abschließen lässt. Die Angabe einer Begründung ist immer erforderlich (siehe 15).

3 Gruppentherapie

Feld bitte ankreuzen, sofern Einzeltherapie nicht medizinisch zwingend geboten ist.

4 Behandlungsbeginn spätestens am

Datum bitte angeben, wenn die Behandlung nicht innerhalb 14 Tagen nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden soll, sonst bleibt das Feld frei.

5 Hausbesuch

Muss mit ja oder nein ausgefüllt werden. Ein Hausbesuch ist nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Therapeutentätigkeit außerhalb der Praxis z. B. in betreuenden Einrichtungen, Sonderschulen etc. erfüllt nicht die Kriterien eines Hausbesuches.

6 Therapiebericht

Ja oder nein ankreuzen, je nachdem, ob ein Bericht des Therapeuten erwünscht ist.

7 Auswahl der Therapie

Stimm-, Sprech- oder Sprachtherapie nach Maßgaben der Heilmittel-Richtlinien.

8 Therapiedauer pro Sitzung

Zwingende Angabe der Therapiedauer 30, 45 oder 60 Minuten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit des Patienten.

9 Verordnungsmenge

Regelfall: maximale Verordnungsmengen je Verordnungsblatt sowie Gesamtverordnungsmenge nach Heilmittel-Katalog bitte beachten.

Außerhalb des Regelfalls: keine Mengenbegrenzung, aber maximal für den Zeitraum von zwölf Wochen nach der Verordnung.

10 Therapiefrequenz pro Woche

Die wöchentliche Frequenzempfehlung ist immer anzugeben. Hierbei sollten der Gesundheitszustand und das Konzentrationsvermögen des Patienten Berücksichtigung finden.

11 Indikationsschlüssel

Es ist die Bezeichnung der Diagnosengruppe anzugeben (z. B. SP 1)

12 Diagnose mit Leitsymptomatik

Angabe der konkreten Diagnose einschließlich Therapieziel(en) nach Maßgabe des Heilmittel-Kataloges. Bitte die Leitsymptomatik immer patientenindividuell angeben, es sei denn, sie ergibt sich bereits aus dem Indikationsschlüssel. Störungsbildabhängige Befunde nach den Heilmittel-Richtlinien, zum Beispiel:

- Tonaudiogramm
- Laryngologischer Befund
- Trommelfellbefund

Es ist nur ein Regelfall pro Verordnungsblatt zulässig (dies gilt sowohl für unabhängige Erkrankungen derselben Diagnosegruppe als auch verschiedener Diagnosegruppen).

13 Gegebenenfalls neurologische, pädiatrische Besonderheiten

(z. B. psychointellektueller Befund)

Notwendige Dokumentation der weiterführenden Diagnostik insbesondere bei Nichterreichen des individuell angestrebten Therapiezieles, erforderliche Maßnahmen nach den Heilmittel-Richtlinien.

14 Spezifizierung der Therapieziele

Nur notwendig, wenn sie sich nicht aus der Diagnose und Leitsymptomatik ergeben.

15 medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls

Ist einschließlich prognostischer Einschätzung immer erforderlich.

Sprachtherapeutische Leistungen kann jeder Vertragsarzt verordnen, der die Maßnahmen aufgrund seiner Fähigkeiten und Kenntnisse überwachen, leiten und beenden kann. Diagnostische Maßnahmen nach den Punkten 12 und 14 können selbst erbracht oder durch Fremdbefunde belegt werden.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30.**

Den **ICD-10-Code** notieren Sie bitte handschriftlich in die Zeile unter den Indikationsschlüssel.